

# **S A T Z U N G für Mieterbeiräte**

## **bei der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH und der WoGeHe Wohnungsbaugesellschaft Hellersdorf mbH**

**für das Wohnviertel \_\_\_\_\_**

### **Präambel**

Die in dieser Satzung beschriebene Zusammenarbeit soll den in dem oben benannten Wohnviertel wohnenden Mietern\*) die Möglichkeit geben, über selbst gewählte Vertreter gemeinsame Interessenlagen zu bündeln und Mitwirkungsfunktionen gemeinsam mit der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (*ggf. Zusatz: als Geschäftsbesorgerin der WoGeHe Wohnungsbaugesellschaft Hellersdorf mbH*), nachstehend nur Vermieter genannt, wahrzunehmen.

Mieterbeiratstätigkeit ist ein Ehrenamt.

Ziel ist eine partnerschaftliche, identifikationsfördernde und auf das Wohnviertel und den umliegenden Lebensraum stabilisierend wirkende Zusammenarbeit zwischen Mietern und dem Vermieter. Um diese Zusammenarbeit zwischen Mietern und Vermieter zu organisieren und zu steuern, bedarf es eines Regelungswerkes, das neben dem Wahlprocedere die Rechte und Aufgaben der Mitglieder sowie die Anzahl der Mieterbeiräte und Voraussetzungen für Begründung und Beendigung einer Mieterbeiratstätigkeit festlegt und absichert. Das erfolgt durch diese Satzung, die die unabdingbare und unveränderliche Grundlage der Zusammenarbeit darstellt.

Die Mietermitwirkung hat ihre Grenzen bei den geschützten Rechten des Einzelnen auf Datenschutz und seines Persönlichkeitsrechtes und dem Schutz von Minderheiten (z. B. Planung bedarfsgerechter Wohnungen für besondere Personengruppen), die durch die Mieterbeiratstätigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch muss gewahrt bleiben, dass der Vermieter bestehende Gesetze und Verordnungen, mit Dritten abgeschlossene Verträge uneingeschränkt erfüllen kann. Im unternehmerischen Handeln bleibt der Vermieter stets frei. Die Wünsche des Mieterbeirats werden dabei soweit als möglich berücksichtigt.

### **§ 1 Sinn und Zweck des Mieterbeirates**

Der Mieterbeirat koordiniert gemeinsame Interessenlagen der Gesamtheit der Mieter und erörtert diese mit dem Vermieter in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Mieterbeirat und Vermieter haben das gemeinsame Ziel, die Wohnsituation sowie die sozialen, kulturellen und nachbarschaftlichen Beziehungen zu beiderseitiger Zufriedenheit zu gestalten. Angestrebt wird, bei den die Gesamtheit der Mieter betreffenden Angelegenheiten zu einem Konsens zu kommen.

Über den Mieterbeirat können die Mieter der Wohnanlage Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte in Angelegenheiten ausüben, die eine Vielzahl an Mietern betreffen. In gleicher Weise kann der Mieterbeirat Übermittlungsorgan für die Mieter und für den Vermieter sein, soweit nicht individuelle Mietvertragsrechte und -pflichten betroffen sind.

\*) Soweit in diesem Dokument von Mietern und anderen Personenkreisen und Funktionen einheitlich in männlicher Form die Rede ist, dient dies nur der besseren Lesbarkeit. Mieterinnen sind selbstverständlich gleich gestellt und ebenso herzlich willkommen bei der Beiratstätigkeit.

## **§ 2 Tätigkeitsfelder**

Der Tätigkeitsbereich des Mieterbeirates erstreckt sich auf folgende Bereiche, die die Gesamtheit der Mieter betreffen:

- Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen wie Grünflächen, Spielplätze, Kfz-Abstellflächen, Müllanlagen, Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantenne, Gemeinschaftsräume u. ä.,
- Einhaltung der Hausordnung,
- Instandsetzung und Modernisierung,
- Mieterveranstaltungen und -aktivitäten,
- Fragen zu Nebenkostenabrechnungen.

## **§ 3 Mitwirkungsumfang**

Der Mieterbeirat hat für die unter § 2 benannten Tätigkeitsfelder Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrechte. Die Vorschläge des Mieterbeirates werden vom Vermieter im Rahmen seiner finanziellen, arbeitsorganisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt. Lehnt der Vermieter Vorschläge ab, begründet er dies gegenüber dem Mieterbeirat.

Den Beteiligten ist bewusst, dass es den angestrebten Konsens in allgemeinen das Wohnviertel betreffenden Angelegenheiten nicht in allen Fragestellungen geben kann und wird. Wenn und soweit zu einem Thema in zwei Mieterbeiratssitzungen keine Verständigung erfolgen kann, behält sich der Vermieter das Recht der Letztentscheidung vor, um die nachbarschaftlichen Beziehungen der Bewohner untereinander zu befrieden und kein Konfliktpotenzial anwachsen zu lassen. Dabei werden die Argumente des Mieterbeirates angemessen berücksichtigt.

## **§ 4 Wahl des Mieterbeirats**

1. Wählen können alle volljährigen Hauptmieter des o. g. Wohnviertels. Pro Wohnung steht ein Stimmzettel zur Verfügung. Untermieter und andere Bewohner haben kein aktives Wahlrecht.
2. Gewählt werden können alle volljährigen Hauptmieter des o. g. Wohnviertels, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit 12 Monaten in dem Wohnviertel wohnen und regelmäßig ihren Mietvertragspflichten nachkommen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Untermieter und andere Bewohner haben kein passives Wahlrecht, können also nicht gewählt werden. Mieter, die zum Zeitpunkt der Wahl bei der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH oder deren Tochtergesellschaften beschäftigt sind, können ebenfalls nicht als Mieterbeirat gewählt werden.
3. Gewählt wird per Briefwahl. Wahlunterlagen und -umschläge werden vom Vermieter gestellt. Berücksichtigt werden nur gültige Stimmen, die dem Vermieter innerhalb der in den Wahlunterlagen benannten Frist zugehen. Jeder wahlberechtigte Mieter hat auf seinem Stimmzettel max. fünf Stimmen, für die die folgenden Ausführungen gelten: Auf jeden Mieterbeiratskandidaten darf jeweils nur eine Stimme entfallen; treten weniger als fünf Kandidaten zur Wahl an, reduziert sich die Zahl der abzugebenden Stimmen auf die Zahl der Kandidaten. Die Wahl ist eine Personenwahl.
4. Ein Mieterbeirat kann nur gebildet werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Hauptmieter des Wohnviertels an der Wahl beteiligt. Zur Ermittlung, ob die Mindestwahlbeteiligung erreicht ist, werden auch ungültige Wahlbeteiligungen und Enthaltungen herangezogen; maßgebend ist darüber hinaus die Zahl der eingegangenen Stimmzettel und nicht die Zahl der von den Mietern abgegebenen Stimmen.

5. Als Mieterbeirat gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl, mindestens aber 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Interessierte Mieter dürfen der Auszählung der Stimmen beiwohnen. Der Vermieter informiert nach der Auszählung alle Mieter über den Ausgang der Wahl.

## **§ 5 Mieterbeirat – Zusammensetzung und Grundlagen der Tätigkeit**

1. Der Mieterbeirat besteht bei seiner Gründung aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die jeweils mindestens 5 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der Vermieter erstellt und verwahrt Nachrückerlisten. Die Gewählten bestimmen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Können sich die Mieterbeiräte nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet die Mehrheit der Beiräte. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Der Vorsitzende ist Hauptansprechpartner des Vermieters.
2. Der Vermieter unterstützt die konstituierende Sitzung des Mieterbeirats und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Der Mieterbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Mieterbeirat regelt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder selbst.
3. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre.
4. Die Willensbildung des Mieterbeirats erfolgt in regelmäßigen Sitzungen. Dazu beruft der Vorsitzende mindestens zweimal und höchstens viermal pro Jahr, aber nicht öfter als einmal pro Quartal, ein. Die Sitzungen des Mieterbeirats sind nicht öffentlich. Gäste (interessierte Mieter, Vertreter des Vermieters) dürfen an den Sitzungen teilnehmen, wenn kein Mieterbeiratsmitglied dem widerspricht. Um den Vertretern des Vermieters Gelegenheit zur Vorbereitung einer Stellungnahme zu den in den Sitzungen zu besprechenden Themen zu geben, erhält der Vermieter die Einladung nebst Tagesordnung vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Auch der Vermieter ist berechtigt, Sitzungen des Mieterbeirats anzuberaumen. Mindestens einmal pro Jahr nimmt der zuständige Servicebüroleiter des Vermieters an der Mieterbeiratssitzung teil.
5. Zur Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere Erfassung der Themen für die Tagesordnung, bieten die Mieterbeiräte regelmäßige Mietersprechstunden an.
6. Jeder Mieter des o. g. Wohnviertels hat das Recht, vom Mieterbeirat angehört zu werden. In einer nur sein Mietverhältnis betreffenden Angelegenheit kann ein Mieter sich durch ein Mieterbeiratsmitglied vertreten lassen.
7. Informationen des Mieterbeirates werden den Mietern durch den Beirat in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Auf Anforderung unterstützt der Vermieter den Beirat dabei.
8. Die Mitgliedschaft eines Mieters im Beirat erlischt durch
  - a. Rücktritt des gesamten Beirates,
  - b. Niederlegungserklärung des Beiratsmitgliedes (schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift),
  - c. Wegzug aus dem Wohnviertel,
  - d. Beendigung des Mietverhältnisses,
  - e. Tod des Beiratsmitglieds.

Im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft - außer bei Punkt a. – rückt die verbleibende Amtszeit ein Vertreter nach. Neues Beiratsmitglied wird als Nachrücker der Kandidat der letzten Wahl mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, sofern dieser die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens erfüllt. Personen, die bei der Wahl gemäß § 4 nicht wenigstens 5 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konn-

ten, scheiden als Nachrücker aus. Ist nach dem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kein Nachrücker mehr verfügbar, setzt der Mieterbeirat seine Tätigkeit ggf. auch mit nur noch zwei Mitgliedern fort.

9. Der gesamte Beirat verliert sein Mandat unter folgenden Voraussetzungen:
  - a. Abwahl des gesamten Beirats mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel,
  - b. Unterschreiten der Anzahl von zwei Personen im Beirat (insbesondere durch Erlöschen von Beiratsmitgliedschaften der Gründungsmitglieder ohne verfügbare Nachrücker).

Über die Auflösung des gesamten Beirats informiert der Vermieter die Mieter des Wohnviertels.

Ist der gesamte Beirat aufgelöst, wird in der Wahlperiode keine neue Beiratswahl veranlasst und die Satzung verliert ihre Gültigkeit.

10. Die Tätigkeit des Mieterbeirates ist ehrenamtlich.

### **§ 6 Unterstützung des Mieterbeirates durch den Vermieter**

1. Der Mieterbeirat kann für Veranstaltungen, wie Mieter- und Kinderfeste, Pflanzaktionen etc, die den Interessen des Zusammenlebens in der Gemeinschaft dienen, bei dem Vermieter einen Zuschuss beantragen. In welcher Höhe und ob der Zuschuss gewährt wird, entscheidet der Vermieter. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
2. Bei der Raumbeschaffung, z. B. für Mieterbeiratssitzungen, Mietersprechstunden und Mieterversammlungen sowie für die Akten- und Materiallagerung, ist der Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
3. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieterbeirat bei der Herausgabe und Verteilung von Mitteilungsblättern und Informationsmaterialien finanziell und/oder technisch bis zu einer Höhe von bis zu [XXX] € pro Jahr zu unterstützen. Die Voraussetzung dafür ist die Vorlage prüffähiger Rechnungen. Die Redaktion für Mitteilungsblätter, Informationsmaterialien und Mieterzeitung liegt beim Mieterbeirat.

### **§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung wird für die Wahlperiode von ..... (Monat/Jahr) bis ..... (Monat Jahr) durch Unterzeichnung in Kraft gesetzt. Die Satzung tritt im Fall der vorzeitigen Auflösung des Beirats gemäß § 9 vorzeitig außer Kraft.

Bisherige Satzungen von Mieterbeiräten des Wohnviertels werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

für den Vermieter

für den Mieterbeirat  
(Vorsitzender und Stellvertreter)